

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

über die Aufnahme und die Ausübung ärztlicher Tätigkeit in eigener Praxis

Stand: Dezember 2009

Gliederung	Seite
I. Niederlassung als Vertrags- oder Privatarzt	1
II. Erlaubte Information und berufswidrige Werbung	2
III. Praxisschilder	3
IV. Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen	6
V. Redaktionelle Berichte in Zeitungen und sonstigen Medien	6
VI. Information unter Ärzten, Patienteninformation, Internet, Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr	6
VII. Internet	6
VIII. Anzeigen in Telefonbüchern, Branchenverzeichnissen und Ähnlichem	7
IX. Berufswidrige Werbung in der Öffentlichkeit	7
X. Ärztliches Honorar	8
XI. Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst	8
XII. Niederlassung und Beschäftigungsverhältnis des Arztes	9
XIII. Arzthaftpflichtversicherung	10

I. Niederlassung als Vertrags- oder Privatarzt

1. Die **Approbation** als Arzt gibt ihrem Inhaber das Recht, die Heilkunde am Menschen unter der Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ als Angestellte(r) oder in freier Niederlassung auszuüben (§ 2 ff. Bundesärzteordnung).

Bei der Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis ist zu unterscheiden zwischen

1. der Niederlassung als Privatarzt

und

2. der Niederlassung als Vertragsarzt.

2. Für Fragen der Niederlassung als Vertragsarzt sind die **Kassenärztlichen Vereinigungen** zuständig. Für Fragen der Niederlassung als Privatarzt sind die **Ärzttekammern** zuständig. Das Gleiche gilt für Fragen der Niederlassung als Vertragsarzt, soweit es um die Beachtung der ärztlichen Berufsordnung geht. Denn jeder, der sich als Privat- oder Vertragsarzt niederlässt, muss das Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg und die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg beachten. Sonderdrucke können bei den Bezirksärztekammern angefordert werden. Einsicht kann unter www.aerztekammer-bw.de genommen werden.
3. Für die Niederlassung und Zulassung als Vertragsarzt sind zusätzlich die Bestimmungen des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) und der Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) zu beachten, Einzelheiten hierzu können bei den Kassenärztlichen Vereinigungen erfragt werden.
4. Die Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die **Niederlassung** gebunden (§ 17 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg

i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.02.2005, Sonderdruck zum Ärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 2/2005). Niederlassung bedeutet die Errichtung einer mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Mitteln ausgestatteten Sprechstelle zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort. Dieser Niederlassungsort entspricht dem Vertragsarztsitz für den Vertragsarzt. Aus der Bindung an den Ort der Niederlassung/Vertragsarztsitz folgt, dass es einem Arzt nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist, an mehreren Stellen Sprechstunden abzuhalten. Seit der Neufassung der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 09.02.2005 ist es Ärztinnen und Ärzten nach § 17 Abs. 2 BO jetzt möglich, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten tätig zu sein. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ärztinnen und Ärzte Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an allen Orten ihrer Tätigkeit treffen. Für Vertragsärzte/-ärztinnen gilt, dass sie nach wie vor die Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung einholen müssen, wenn sie an mehreren Standorten kassenärztlich tätig sein möchten. Einzelheiten hierzu können dem Merkblatt „Niederlassung und berufliche Kooperation“ (www.laek-bw.de) entnommen werden.

Ort und Zeitpunkt der Niederlassung hat der Arzt der **Ärztekammer anzuzeigen** (§ 17 Abs. 5 BO). Nur Ärzte, die nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihrer Niederlassung durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Bezirksärztekammer anzeigen (§ 17 Abs. 4 S. 3 BO).

5. Der Vertragsarzt muss seine Tätigkeit am Vertragsarztsitz spätestens bis zu dem Zeitpunkt aufnehmen, der im Zulassungsbescheid festgesetzt worden ist (§ 19 Abs. 2 Ärzte-ZV). Veränderungen des Niederlassungsortes/des Vertragsarztsitzes sind der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen. Ein Vertragsarztsitz darf nicht ohne weiteres in einen anderen Land-/ oder Stadtkreis verlegt werden.

II. Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

1. Schon der 103. Deutsche Ärztetag in Köln im Jahre 2000 hatte eine Novellierung der (Muster-)Berufsordnung beschlossen, die die Weiterentwicklung des Abschnittes „Berufliche Kommunikation“ betrifft. Der Beschluss des 103. Deutschen Ärztetages zur Weiterentwicklung der (Muster-)Berufsordnung beruhte auf dem Grundgedanken, dass Kernregelung der beruflichen Kommunikation nicht mehr das Verbot der Werbung, sondern die Erlaubnis zur sachlichen Information sein soll.

Um dem berechtigten Patientenschutzinteresse auf **sachgerechte Information** Rechnung zu tragen, blieb es allerdings bei einem ausdrücklichen **Verbot der berufswidrigen Werbung**. Damit sollte weiterhin die Verfälschung des Berufsbildes durch den Gebrauch kommerzieller Werbemethoden verhindert werden, das Publikum geschützt und das Vertrauen des Patienten darauf erhalten werden, dass der Arzt nicht aus Gewinnstreben gewisse diagnostische und therapeutische Maßnahmen vornehmen werde.

Der 105. Deutsche Ärztetag in Rostock beschloss 2002 eine noch weiter gehende Novellierung der (Muster-)Berufsordnung im Abschnitt „Berufliche Kommunikation“. Die wesentlichen Neuerungen der berufsrechtlichen Vorschriften sind:

- eine generalklauselartige Regelung zur Abgrenzung von erlaubter Information und berufswidriger Werbung,
- Aufgabe der Differenzierung zwischen aufgedrängter und nachgefragter Werbung: Alle Werbeträger wie Praxisschild, Briefbogen, Rezeptvordruck, Internetpräsentation und Anzeigen werden gleich behandelt,
- neben weiterbildungsrechtlich erworbenen Qualifikationen können weitere Angaben (z. B. Tätigkeitsschwerpunkte) nicht nur wie bisher auf der Homepage, sondern auch auf dem Praxisschild und in anderen Medien nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften angekündigt werden,

- die Beschränkung auf sog. anlassbezogene Informationen entfällt,
 - auf besondere Informationsmöglichkeiten unter Ärzten wird verzichtet,
 - Sonderregelungen für die Klinikwerbung wurden aufgegeben.
2. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg hat die Vorgaben der neuen (Muster-)Berufsordnung im Wesentlichen umgesetzt. Seit 01.04.2003 gelten auch im Zuständigkeitsbereich der Landesärztekammer Baden-Württemberg die unter Punkt II. 1. aufgeführten Regelungen zur beruflichen Kommunikation. Dem Arzt sind sachliche berufsbezogene Informationen gestattet. Berufswidrige Werbung ist ihm dagegen weiterhin untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung (§ 27 Abs. 2 S. 3 BO).

III. Praxisschilder

1. Zwingende Angaben (§ 17 Abs. 4 BO)

Auf dem Praxisschild muss der Arzt folgende Angaben machen:

- seinen Namen,
 - die (Fach)Arztbezeichnung,
 - ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18 a BO. Einzelheiten bitten wir dem Merkblatt „Niederlassung und berufliche Kooperation“ zu entnehmen.
 - die Sprechzeiten. Es ist nicht zulässig, nur zu vermerken „Sprechstunden nach Vereinbarung“. Der Vertragsarzt ist zudem gehalten, seine Sprechstunden entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung festzusetzen.
2. **Freiwillige Angaben**
- Angabe einer führbaren Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung
Hierunter fallen die Gebiets-, Schwerpunkts- und Zusatzbezeichnungen. Auf die die Qualifikation verleihende Ärztekammer kann durch deren Namensangabe hingewiesen werden. Eine Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dies dann der Fall, wenn die Tätigkeiten mehr als 20 % der Gesamtleistung ausmachen.

Bis zur Novellierung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 15.03.2006, die am 01.05.2006 in Kraft getreten ist, konnte der Arzt auch Fachkunden erwerben und den Abschluss einer fakultativen Weiterbildung nachweisen. Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 4 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg und gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 der Weiterbildungsordnung (i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.1997, zuletzt geändert am 14.02.2006) berechneten Urkunden, die den Abschluss einer fakultativen Weiterbildung oder einer Fachkunde bescheinigen, hingegen nicht zum Führen dieser Bezeichnung. Die Rechtsaufsichtsbehörde hält weiterhin an dieser Regelung fest. Angesichts der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Informationsmöglichkeiten der Ärzte dürfte jedoch das Verbot, Fachkunden zu führen, nicht mehr haltbar sein, da dem Arzt interessengerechte und sachangemessene Informationen erlaubt sein müssen. Hierzu zählt nach Auffassung der Juristen der Landesärztekammer die Ankündigung aller nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BO können die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen führbaren Bezeichnungen mit der unter Nr. 303 29 281 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Marke (= **KAMMERLOGO**) geführt werden. Das Kammerlogo kann im Internet auf der Homepage der Landesärztekammer Baden-Württemberg www.laek-bw.de unter der Rubrik Themen A bis Z heruntergeladen werden. Dort sind auch die Nutzungsbedingungen für den Download des

Kammerlogos genannt. Der Verwender muss sich verpflichten, das Logo nur in der berufsrechtlich zulässigen Form zu führen. Erklärt sich der Nutzer mit diesen Bedingungen einverstanden, kann das Logo in verschiedenen Formaten heruntergeladen werden.

- Weitere Qualifikationen, die von einer Ärztekammer verliehen wurden (z. B. Zertifikate zur verkehrsmedizinischen Qualifikation, Ernährungsmedizin, Rettungsdienst etc.)
- Nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen
Hierzu zählen z. B. bundesrechtlich erworbene Qualifikationen (Gelbfieber-Impfstelle, Fliegerärztliche Untersuchungsstelle, Qualifikation als D-Arzt oder H-Arzt) sowie KV-Sonderabrechnungsgenehmigungen (z. B. Kernspintomographie, Schlafapnoe, LDL-Elimination, endoskopische Operationen).

Bei EU-Qualifikationen ist zu differenzieren. Fachbezogene Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise (Ausbildungsnachweise) über die Weiterbildung, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte gleichstehen, sind nach Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG mit der Bezeichnung zu führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird. Eine Pflicht zur Umschreibung der im Ausland erworbenen Bezeichnung besteht aber nicht. EU-Qualifikationen, die nicht vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung umfasst sind, können in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde mit Angabe der verleihenden Stelle geführt werden.

- Tätigkeitsschwerpunkte
Wurden bestimmte Qualifikationen **nicht** öffentlich-rechtlich erworben, ist die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten zulässig (z. B. Reisemedizin, Traditionelle chinesische Medizin). Allerdings muss die Ankündigung so erfolgen, dass eine Verwechslung mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts ausgeschlossen ist. Hat ein Arzt die Anerkennung "Algesiologe DGSS" erworben, kann er als Tätigkeitsschwerpunkt z. B. die Information "Schmerztherapeutische Behandlungen" angeben, nicht hingegen den Begriff „Schmerztherapie“, da dieser von der Weiterbildungsordnung (Zusatzbezeichnung "Spezielle Schmerztherapie") besetzt ist. Der Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte muss jeweils der Zusatz "Tätigkeitsschwerpunkt" vorangestellt werden. Auch die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts ist nur zulässig, wenn die Tätigkeiten einen quantitativen Schwerpunkt der beruflichen Praxis bilden. Dies kann angenommen werden, wenn Fälle aus diesem Bereich über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig und gehäuft auftreten und der Arzt einen nennenswerten Anteil seines Umsatzes aus ihnen zieht. Dies kann dann bejaht werden, wenn die Tätigkeit mehr als 20% der Gesamtleistung ausmacht.
- Medizinische akademische Grade oder andere akademische Grade in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung.
Akademische Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Das gilt auch für Ehrendoktorgrade (§ 35 LHG Baden-Württemberg). Ein ausländischer Hochschulabschlussgrad darf geführt werden, wenn die Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium ordnungsgemäß verliehen worden ist. Inhaber ausländischer Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sind zu deren Führung nach Maßgabe der Verleihungsbestimmungen des Verleihungsaktes genehmigungsfrei befugt, wenn die Rechtsstellung der Hochschule und des Verleihungsverfahrens den vorgenannten Regelungen entsprechen (§ 37 LHG Baden-Württemberg).

Die Bezeichnung "Professorin", "Professor" oder "Prof." kann geführt werden, wenn

sie in der Bundesrepublik Deutschland auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Eine von einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene entsprechende Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. In Baden-Württemberg sind Inhaber ausländischer Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen zu deren Führung genehmigungsfrei befugt, wenn die verleihende Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt und zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist (§ 37 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 LHG BW). Die im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde (vgl. § 27 Abs. 4 BO) und unter Angabe eines die Herkunft bezeichnenden Zusatzes zu führen (§ 37 Abs. 1, Abs. 3 LHG BW). Diese Einschränkung gilt nicht für Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden dürfen.

Der Berechtigte darf dem Titel zum besseren sprachlichen Verständnis eine wörtliche Übersetzung hinzufügen sowie eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwenden, falls erforderlich mit Zusatz der verleihenden Hochschule. **Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Titel findet nicht statt.**

Das unberechtigte Führen von akademischen Graden ist gemäß 132 a StGB strafbar.

- Zulassung zu den Krankenkassen
- Hausärztliche Versorgung oder Hausärztin/Hausarzt
- „Durchgangsärztin“/„Durchgangsarzt“ oder „D-Ärztin“/„D-Arzt“, „H-Ärztin“/„H-Arzt“
- „Belegärztin“/„Belegarzt“, ggf. unter Angabe des Krankenhauses, in dem er die belegärztliche Tätigkeit ausübt. Auf Verlangen der Bezirksärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach § 23 d BO
Bitte beachten Sie, dass die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nur durch Hinzufügung des Namens des Verbundes angekündigt werden darf (§ 18 a Abs. 3 BO).
- Die Beschäftigung eines angestellten Arztes mit dem klarstellenden Hinweis auf das Anstellungsverhältnis (§ 19 IV BO i. V. m. § 23 a II BO)
- „Ambulante Operationen“: Sind ankündigungsfähig, wenn die Voraussetzungen für das ambulante Operieren erfüllt und in einem Erhebungsbogen gegenüber der Ärztekammer nachgewiesen sind. Auf Verlangen der Bezirksärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- „Praxisklinik“: Diese Bezeichnung stellt einen Zusatz dar und darf dem Arztnamen und einer Weiterbildungsbezeichnung nicht vorangestellt werden. Bei der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten muss bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleistet sein. Auf Verlangen der Bezirksärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen (s. das Merkblatt „Praxisklinik“).
- Bereitschaftsdienst oder Notfallpraxis
- Lehrpraxis der Universität X
- Ärzte, die mit Angehörigen anderer Fachberufe eine medizinische Kooperationsgemeinschaft nach dem ärztlichen Berufsrecht (§ 23 b BO) gegründet haben, müssen

sich in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen (§ 18 a Abs. 2 BO). Bei Partnerschaften gem. § 23 c BO, also solchen, an denen eine/ein Ärztin/Arzt beteiligt ist, die/der nicht die Heilkunde am Menschen ausübt (z. B. Ärztin/Arzt als kaufmännische(r) Geschäftsführer(in)), darf diese/r, wenn ihre/seine Berufsbezeichnung angegeben werden soll, nur mit der Bezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ oder einer anderen fñhrbaren Arztbezeichnung genannt werden. Das Fñhren anderer Zusätze ist nicht erlaubt.

- Logo der Arztpraxis
- Hinweise auf die Zertifizierung der Praxis

3. Unzulässige Angaben

- Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften (z. B. Praxisgemeinschaft) dürfen angekündigt werden (§ 18 a Abs. 3). Die Praxisgemeinschaft darf aber nicht unter einem gemeinsamen Namen auftreten. Unzulässig ist auch ein gemeinsames Schild der in der Praxisgemeinschaft zusammengeschlossenen Ärzte. Rechtlich handelt es sich vielmehr um Einzelpraxen, die jede für sich durch ein Praxisschild kenntlich gemacht werden muss, das den Anforderungen des § 17 BO entspricht.
- Das Fñhren von Zusätzen wie „Röntgeninstitut“, „Ambulantes Operationszentrum“, „Dialysezentrum“ ist nur erlaubt, wenn die Arztpraxis sich durch ihre Größe bzw. durch die Zahl der dort beschäftigten Ärzte oder aber durch Spezialisierung auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich von anderen Arztpraxen wesentlich unterscheidet (siehe dazu auch unsere Ausführungen unter IX. 2. des Merkblatts).

IV. Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 18.02.2002, Az.: BvR 1644/01) dürfen Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen **ohne Anlass** aufgegeben werden. Auch Anzeigen in überregional erscheinenden Zeitschriften sind zulässig. Inhaltlich gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gestaltung des Praxisschildes, so dass dem Arzt sachliche Informationen gestattet sind, anpreisende, irrefñhrende und vergleichende Werbung hingegen untersagt ist.

V. Redaktionelle Berichte in Zeitungen und sonstigen Medien

Veröffentlichungen über einen Arzt und seine Praxis im redaktionellen Teil der Zeitung oder in sonstigen Medien sind zulässig, sofern sie inhaltlich den Grundsätzen des § 27 BO gerecht werden. Der Arzt ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die werbende Herausstellung seiner eigenen Person und seines Tätigkeitsfeldes vermieden wird. Sachliche Informationen über den Arzt und sein Tätigkeitsspektrum sind hingegen erlaubt. Entsprechendes gilt für Sendungen in Funk und Fernsehen.

VI. Information unter Ärzten, Patienteninformation, Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr

Die neue Berufsordnung enthält hierzu - anders als früher - keine Sonderbestimmungen mehr. Es gilt der allgemeine Grundsatz des § 27 BO. Dem Arzt sind sachliche berufsbezogene Informationen gestattet. Berufswidrige, d.h. anpreisende, irrefñhrende oder vergleichende Werbung ist ihm dagegen untersagt.

Der Arzt kann genau wie auf dem Praxisschild die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen, nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte und organisatorische Hinweise ankündigen.

VII. Internet

Bitte beachten Sie hier folgende Besonderheiten:

Das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Teledienstgesetz und Teledienstschutzgesetz) regelt die besonderen In-

formationspflichten für Diensteanbieter und damit auch für Ärzte, die eine Homepage anbieten. Danach sind Ärzte u. a. verpflichtet, ihre Ärztekammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die Bezeichnung der beruflichen Regelungen und Informationen dazu auf der Homepage anzugeben.

Bitte vergleichen Sie hierzu unser gesondertes Merkblatt.

VIII. Anzeigen in Telefonbüchern, Branchenverzeichnissen und Ähnlichem

Ärzte dürfen sich nach § 28 BO in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen, d. h. mit Namen, Arzt- oder Facharztbezeichnung, Orts- und Straßennamen sowie Haus-Nr.
- Die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
- die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

IX. Berufswidrige Werbung in der Öffentlichkeit

Nach § 27 Abs. 3 BO ist dem Arzt eine berufswidrige Werbung untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.

1. Anpreisend

Anpreisend ist eine gesteigerte Form der Werbung, insbesondere eine solche mit reißerischen oder marktschreierischen Mitteln.

Anpreisend, und somit **nicht zulässig** ist es daher, wenn ein Arzt etwa anlässlich seiner Niederlassung oder aus sonstigem Anlass sich und seine Tätigkeit reißerisch anpreist, wenn er laufend Vernissagen mit öffentlich angekündigten Einführungsveranstaltungen in seiner Praxis durchführt, Empfänge gibt oder regelmäßig in seiner Praxis Vorträge hält, die sich an die Öffentlichkeit richten.

Zulässig ist hingegen die Durchführung eines Tages der offenen Tür in den Praxisräumen, wenn die Veranstaltung als solche sachlich gehalten bleibt, keine ärztlichen Leistungen erbracht werden und die ggf. gereichten Getränke und Speisen sich im allgemein üblichen Rahmen halten (kleiner Imbiss mit üblichen Getränken). Auch das Durchführen einer eintägigen Vernissage an einem sprechstundenfreien Tag (z. B. Samstag, Sonntag) ist gestattet. Erlaubt ist des Weiteren Kultur-, Sport- und Socialsponsoring. Die Einleitung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahrens von dritter Seite, z. B. bei Banden- und Trikotwerbung, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Erlaubt sind außerdem Hinweise auf Ortstafeln und in kostenlos verteilten Stadtplänen. Zulässig sind auch Geburtstagsglückwünsche an eigene Patienten ohne Hinweise auf das eigene Leistungsspektrum sowie Wiedereinbestellungen und Erinnerungen an Vorsorgeuntersuchungen auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten (sog. recall). Ebenfalls gestattet ist dem Arzt das Auslegen von Handzetteln (sog. Flyern) mit Hinweisen auf das eigene Leistungsspektrum in der eigenen Praxis oder bei anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen (Apotheken, Fitnessseinrichtungen, Physiotherapeuten).

Anpreisend, und somit **verboten** sind hingegen das Verbreiten von Flugblättern in der Öffentlichkeit, Postwurfsendungen, Mailingaktionen, Plakatierungen z. B. in Supermärkten und Zeitungsbeilagen.

Die fotografische Abbildung des Arztes in Berufskleidung oder bei der Behandlung eines Patienten ist nach den Vorschriften des Heilwesenwerbegesetzes (HWG) nicht mehr generell verboten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 30.04.2004 allerdings festgestellt, dass dieses generelle Verbot verfassungskonform dahin eingeschränkt werden muss, dass ein Arzt sich immer dann auch in Berufskleidung darstellen darf, solange diese Darstellung nicht in Verbindung mit der Werbung für Arznei, Heil- und Hilfsmittel, Medizinprodukte und Behandlungsverfahren steht (BVerfG vom 30.04.2004 - 1 BVR 2334/03). Der BHG hat sich in seiner Entscheidung vom 01.03.2007 - I ZR 51/04 - von seiner früheren Auffassung, dass sich der Gesetzgeber für ein umfassendes Verbot der Werbung mit bildlichen Darstellungen entschieden habe, mit Blick auf die in Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsausübungsfreiheit ebenfalls distanziert. Der Tatbestand des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HWG ist nach dieser neuen Rechtsprechung erst dann erfüllt, wenn die bildliche Darstellung geeignet ist, das Laienpublikum unsachlich zu beeinflussen und dadurch zumindest eine mittelbare Gesundheitsgefährdung zu bewirken. Davon kann aber dann keine Rede mehr sein, wenn in Anzeigen, Informationsschriften, Zeitungsberichten und Internetpräsentationen im Zusammenhang mit einer sachlichen Berichterstattung über die Tätigkeit des Arztes oder einer medizinischen Einrichtung - ggf. auch unter Beschreibung eines bestimmten Behandlungsverfahrens - Fotos von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe abgedruckt werden.

2. Irreführend

Berufswidrig ist auch eine Werbung, die Angaben enthält, die geeignet sind, potenzielle Patienten über die Person des Arztes, über die Praxis oder über die Behandlung in die Irre zu führen und Fehlvorstellungen von maßgeblicher Bedeutung für die Wahl des Arztes hervorzurufen.

Irreführend ist in der Regel

- die Bezeichnung einer Praxis als „Institut“, „Gesundheitszentrum“, „Ärztehaus“, „Zentrum für ...“
- die Ankündigung von sog. „Scheinqualifikationen“ (z.B. Praxis für Gesundheitsförderung)

3. Vergleichend

Berufswidrig ist schließlich jede vergleichende Werbung, bei der Vergleiche – auch Kostenvergleiche – zu anderen Kollegen und deren Verfahren hergestellt und dabei die eigene Tätigkeit oder Person herausgestellt wird. Unter das Verbot der vergleichenden Werbung fällt auch die Werbung mit sog. Vorher-Nachher-Bildern.

X. Ärztliches Honorar

Das **ärztliche Honorar** bemisst sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die Inhalt des Behandlungsvertrages zwischen **Privatpatient** und Arzt bildet. Bei der Erstellung einer Privatliquidation ist der Arzt an die GOÄ gebunden. Seine Honorarforderung muss angemessen sein. Verstößt der Arzt hiergegen, stellt dies eine Berufspflichtverletzung dar (§ 12 Abs.1 BO). Die GOÄ gilt nicht für die Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen. Sie haben Anspruch auf ärztliche Behandlung als Sachleistung nach Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte bei einem zugelassenen Vertragsarzt und Bezahlung der Praxisgebühr von 10 Euro bei jeder Erstinanspruchnahme im Quartal.

XI. Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst

1. Jeder niedergelassene Arzt, also auch der Privatarzt, ist zur **Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst** verpflichtet (§ 30 Abs. 2 Heilberufekammergesetz i.V.m. § 26 BO). In Baden-Württemberg gilt für alle Vertragsärzte seit dem 01.01.2008 - die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg beschlossene Notfalldienst-

ordnung. In Nordwürttemberg und Südwürttemberg gelten für Privatärzte seit dem 01.01.2009 eigene Notfalldienstordnungen, die sich eng an die Notfalldienstordnung der KV BW anlehnen. Seit dem 01.01.2009 sind also Privatärzte in Nordwürttemberg und Südwürttemberg weiterhin bzw. wieder verpflichtet, am organisierten Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte teilzunehmen. In Nordbaden und Südbaden hingegen sind Privatärzte weiterhin nicht verpflichtet, am organisierten Notfalldienst teilzunehmen. Für die Einteilung zum ärztlichen Notfalldienst ist der örtliche Notfalldienstbeauftragte zuständig. Der niedergelassene Arzt muss sich daher zwecks Einteilung zum Notfalldienst mit seinem örtlichen Notfalldienstbeauftragten in Verbindung setzen. Einzelheiten sind den Notfalldienstordnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Bezirksärztekammern Nordwürttemberg und Südwürttemberg zu entnehmen.

2. Für die Liquidation des Arztes im Notfalldienst gelten die folgenden Grundsätze: Privatärzte und Vertragsärzte liquidieren gegenüber dem privaten Notfallpatienten direkt. Vertragsärzte rechnen auch im Notfalldienst gegenüber Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen die von ihnen erbrachten ärztlichen Leistungen mit ihrer Kassenärztlichen Vereinigung ab. Privatärzte haben trotz fehlender KV-Zulassung für die Notfallbehandlung von Kassenpatienten einen eigenen Honoraranspruch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung für die von ihnen erbrachten ärztlichen Notfalleistungen in Höhe der den Vertragsärzten jeweils zustehenden Honorarsätze (§ 76 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

XII. Niederlassung und Beschäftigungsverhältnis des Arztes

1. Der niedergelassene Vertragsarzt und der niedergelassene Privatarzt haben eine **Präsenzpflicht**. Dies bedeutet zum einen, dass der Arzt, insbesondere der Vertragsarzt, in der Abhaltung und Ankündigung allgemein zugänglicher Sprechstundenzeiten nicht frei ist. Starre Regeln über Zeit und Umfang der Sprechzeiten eines Arztes gibt es zwar nicht. Aus der Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit ergibt sich jedoch die Verpflichtung, ausreichende Sprechstunden von Montag bis Freitag während der regulären Arbeitszeiten entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Praxisbereiches festzusetzen. Werden freitagnachmittags keine Sprechstunden angeboten, sind Samstagssprechstunden zu halten. Die Präsenzpflicht bedeutet zum anderen, dass der Arzt für die in seiner Behandlung stehenden Patienten im Notfall jederzeit erreichbar sein muss. Hieraus folgt, dass eine Tätigkeit als Vertragsarzt oder als Privatarzt in eigener Praxis neben einer Vollzeittätigkeit als angestellter Arzt in der Regel unzulässig ist.
2. Dasselbe gilt für Teilzeitbeschäftigungen, wenn die Arbeitszeit zwingend vorgeschrieben ist und der angestellte Arzt in dieser Zeit Anwesenheitspflicht hat. Bei Teilzeitbeschäftigungen weniger umfangreicher Art und freier Arbeitszeiteinteilung ist hingegen gegen eine zusätzliche Niederlassung als Privatarzt nichts einzuwenden.
3. Nach dem neuen Vertragsarztrecht (VÄndG vom 22.12.2006, BGBl I, S. 3439 ff.), das seit 01.01.2007 gilt, ist es jetzt jedem zugelassenen Vertragsarzt möglich, neben der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem zugelassenen Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung zu arbeiten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Vertragsarzt neben seiner angestellten Tätigkeit als Vertragsarzt in ausreichendem Maße für die Behandlung von Versicherten zur Verfügung steht (BSG vom 5.11.1997 - 6 RKa 52/97). Dies ist nur gewährleistet, wenn die angestellte Tätigkeit nicht mehr als 13 Wochenstunden beträgt (BSG vom 11.09.2002–B6Ka23/01R).
4. Wichtig ist, dass jeder niedergelassene Arzt, der neben seiner Tätigkeit in eigener Praxis eine erlaubte ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausübt, wegen der zwischen ihm und seinen Patienten abgeschlossenen Behandlungsverträge und wegen sog. unerlaubter Handlung haftet, wenn er wegen seiner

Tätigkeit im Anstellungsverhältnis seinem Patienten als niedergelassener Arzt nicht rechtzeitig die erforderliche ärztliche Hilfe gewähren kann. Es wird daher empfohlen, die Haftpflichtversicherungsgesellschaft über die Doppeltätigkeit zu informieren. Die Verpflichtung, als niedergelassener Arzt Sprechstunden auf dem Praxisschild bekannt zu geben, bleibt auch bei Ausübung einer Nebentätigkeit im Angestelltenverhältnis bestehen.

XIII. Arzthaftpflichtversicherung

1. Jeder Arzt ist verpflichtet, eine Arzthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Haftpflichtversicherung für freiberufliche Tätigkeit dann ausreichend ist, wenn folgende Deckungssummen abgeschlossen wurden:
Je nach Fachgebiet
3.000.000,- € oder 5.000.000,- € für Personen- und Sachschäden
300.000,- € für Vermögensschäden
2. Angestellte Ärzte sind in der Regel über den Arbeitgeber im Bezug auf ihre ärztliche Dienstaufgaben versichert. Hier genügt daher eine Haftpflichtversicherung für eine gelegentliche außerdienstliche ärztliche Tätigkeit.

Weitere Auskünfte erteilen die Bezirksärztekammern Baden-Württembergs

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

Jahnstraße 5, 70597 Stuttgart
Tel.: 07 11/7 69 81-0, Fax: 07 11/7 69 81-500
E-Mail: info@baek-nw.de

Bezirksärztekammer Nordbaden

Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe
Tel.: 07 21/59 61-0, Fax: 07 21/59 61-11 40
E-Mail: baek-nordbaden@baek-nb.de

Bezirksärztekammer Südbaden

Sundgaullee 27, 79114 Freiburg
Tel.: 07 61/600-470 Fax: 07 61/89 28 68
E-Mail: baek-suedbaden@baek-sb.de

Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Haldenhastr. 11, 72770 Reutlingen
Tel.: 0 71 21/9 17-0, Fax: 0 71 21/9 17-2400
E-Mail: zentrale@baek-sw.de

Autor:

Prof. Dr. iur. Kamps
Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Südwürttemberg